

Gesetzentwurf

der **AfD-Fraktion**

Thema: **Gesetz zum Schutze des Jahrestages 13. Februar als Sächsischer Gedenk- und Trauertag für die Opfer der Bombenkriege**

Dresden, 07.05.2019

Jörg Urban, MdL und Fraktion
i.V. André Barth, MdL

AfD-Fraktion

Vorblatt

zum Gesetz zum Schutze des Jahrestages 13. Februar als Sächsischer Gedenk- und Trauertag für die Opfer der Bombenkriege

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, ein stilles und würdiges Gedenken an die Schrecken des Bombenkrieges gegen sächsische Städte sicherzustellen. Der Gedenk- und Trauertag wird und soll darüber hinaus aufgrund der hohen Symbolkraft des Namens „Dresden“ zugleich dem mahnenden Andenken an alle Opfer von Bombenkrieg und Massenvernichtungswaffen dienen. Der Name und das Schicksal Dresdens stehen auch für ihr Schicksal.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf gewährt dem Jahrestag der Zerstörung Dresdens (13. Februar), der zugleich in den Zeitraum der Bombardierungen von Leipzig und Chemnitz fällt, den gesetzlichen Schutz eines Gedenk- und Trauertages im Sinne des § 2 des Sonn- und Feiertagesgesetzes. Aufgrund der hohen weltweiten Symbolkraft des Namens „Dresden“ soll an diesem Tage in stiller und würdevoller Form aller Opfer von Bombenkriegen und Massenvernichtungswaffen gedacht werden.

C. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung des Gesetzentwurfs bestehen keine Alternativen.

D. Kosten

Keine

E. Zuständigkeit

Innenausschuss

Gesetz zum Schutze des Jahrestages 13. Februar als Sächsischer Gedenk- und Trauertag für die Opfer der Bombenkriege

Vom...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage

In § 2 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen vom 10. November 1992 (GVBl. S. 536), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2013 (GVBl. S. 2), werden nach den Wörtern „sind der“ die Wörter „Sächsische Gedenk- und Trauertag für die Opfer der Bombenkriege (13. Februar)“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Der Jahrestag der Zerstörung Dresdens durch alliierte Bomberverbände in der Nacht vom 13. auf den 14. Februar 1945 steht in Deutschland, Europa und weltweit wie kaum ein anderes Datum für die Schrecken des Bombenkrieges. Eines Bombenkrieges gegen die Zivilbevölkerung und gegen ein herausragendes kulturelles Erbe. In Sachsen kann der 13. Februar ebenso für das Gedenken an die schweren Bombenangriffe auf Leipzig und Chemnitz stehen. Diese begannen schon vorher, schließen aber diesen Termin ebenfalls ein. Aber auch darüber hinaus ist die Zerstörung Dresdens weltweit eines der ganz großen Symbole für das Leiden der Zivilbevölkerung im modernen Krieg. Nur wenige Städte – wie etwa Hiroshima und Nagasaki – gemahnen hieran schon bei der bloßen Nennung ihres Namens in vergleichbarer Weise wie Dresden. Deswegen ist es auch angemessen, am 13. Februar in besonderer Weise den Opfern moderner, unterschiedslos tötender Massenvernichtungs-„Waffen“ zu gedenken. Ob in Dresden, Europa oder anderen Teilen der Welt. Gleichgültig wo sie starben. Gleichgültig in welchem Krieg. Der Name und das Schicksal Dresdens stehen auch für ihr Schicksal.

Leider war der 13. Februar schon früh von den Machthabern der ehemaligen DDR politisch instrumentalisiert worden. Auch in späteren Jahren war es zuweilen schwierig, in der Erinnerung an das Geschehen einen friedlichen Konsens und zugleich Formen der Würdigung zu finden, die der Gravität des zu Beklagenden angemessen sind.

Um ein würdevolles stilles Gedenken gegen alle Versuche der politischen Instrumentalisierung ebenso abzusichern wie gegen anderweitige Profanierungen, ist es angemessen und notwendig, dem Gedenktag der Zerstörung Dresdens auch den gesetzlichen Schutz eines sog. „stillen Feiertages“, eines Gedenk- und Trauertages im Sinne des § 2 des Sonn- und Feiertagsgesetzes zu gewähren.

B. Im Besonderen

Zu Artikel 1 (Änderung von § 2 des Sonn- und Feiertagsgesetzes)

Durch die Einbeziehung des Jahrestages der Zerstörung Dresdens in die Gedenk- und Trauertage im Sinne des § 2 wird auch dieser Gedenktag endlich in den einen respektvollen Umgang absichernden gesetzlichen Schutz eines sog. „stillen Feiertages“ einbezogen, der bestimmten Tagen durch § 6 des Feiertagsgesetzes aus guten Gründen im Interesse der Bevölkerung und des friedlichen Zusammenlebens gewährt wird.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.